

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/433 vom 23. Oktober 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_433

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/433 du 23 octobre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/433 del 23 ottobre 2012

Regeste

Art. 16 ATSG. Rückweisung zur weiteren Abklärung, weil die effektive Leistungsfähigkeit eines vollzeitlich am Arbeitsplatz anwesenden Versicherten, der aufgrund eines Geburtsgebrechens an Einschränkungen leidet, nicht hinreichend ausgewiesen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 2012, IV 2010/433).

Erwägungen

E. 1.1

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

E. 1.2

Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, wenn die versicherte Person u.a. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen ist (Art. 28 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Es besteht ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70% und auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird gemäss Art. 16 ATSG das Einkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2.1

Vorliegend ist unbestritten und ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer in zeitlicher Hinsicht ein volles Arbeitspensum absolviert. Dies war bereits während der Lehre der Fall und ist nun auch bei der aktuellen Arbeitgeberin möglich. Ebenso erscheint ausgewiesen und plausibel, dass eine gewisse Einschränkung der Leistungsfähigkeit besteht. Zu prüfen ist das Ausmass der Einschränkung.

E. 2.1.1

Aktuelle medizinische Stellungnahmen zur Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers sind nicht aktenkundig. Dr. C. ___ vom Ostschweizer Kinderspital hatte am 6. Juni 2005 (IV-act. 81-7) festgehalten, ob die Leistungsfähigkeit unter 80% liege, sei ohne Arbeitsversuch nicht festzulegen. Aus medizinischer Sicht äusserte sich nach diesem Datum nach einer reinen Aktenbeurteilung nur noch der von der Sachbearbeiterin angefragte RAD-Arzt. Am 8. März 2010 (IV-act. 160) hielt er fest, beim Gesundheitsschaden des Beschwerdeführers handle es sich um eine direkt im Gehirn vorhandene, komplexe Störung, die sicher (neben den körperlichen Störungen) eine Auswirkung auf die kognitiven Fähigkeiten habe. Nach Rücksprache mit einer RAD-Ärztin aus dem Gebiet der neurologischen Rehabilitation könne eine 50%-ige Leistungseinbusse nachvollzogen werden. Bezüglich der früheren Schulleistungen seien bislang aus medizinischer Sicht Defizite in Rechnen, Geometrie und Wirtschaft bekannt gewesen. Die persönlichen Stärken lägen hingegen offenbar im sprachlichen Bereich. Dies allein reiche nun offenbar nicht aus, um die Defizite zu kompensieren.

E. 2.1.2

Der Beschwerdeführer hatte vom 7. November 2005 bis 30. Juni 2006 die berufliche Abklärung und die Vorbereitungszeit beim D. ___ absolviert und ab 1. August 2006 während dreier Jahre ohne weitere Verzögerung die Lehre zum Kaufmann Profil B bewältigt (vgl. IV-act. 115). Im Schlussbericht vom 13. März 2006 über die Abklärungsphase (IV-act. 105-6) wurde festgehalten, bei möglicher Präsenzzeit von 100% könne ein Leistungsgrad von 80% bis 100% erzielt werden. Während der Lehre erreichte der Beschwerdeführer genügende bis gute Schulnoten (vgl. etwa die Zeugnisübersicht vom 16. Januar 2009 für die ersten zweieinhalb Lehrjahre; IV-act. 144-2), die detaillierten Ausbildungsberichte enthalten gute Gesamtergebnisse (IV-act. 140-3 ff.; 128-3 ff.; 126). Seitens des D. ___ wurde im Schlussbericht vom 15. Januar 2010 (IV-act. 156) festgehalten, durch die rechtsseitige Lähmung könne der Versicherte die rechte Hand nur unterstützend einsetzen, was sich auf das Arbeitstempo auswirke. Während der Ausbildungszeit habe er sich Techniken angeeignet, die es ihm ermöglichten, alle Arbeiten auszuführen, nur nicht im gleichen Tempo wie jemand, der beide Hände einsetzen könne. Die Begabungen des Beschwerdeführers lägen eher im sprachlichen Bereich. Das habe sich beim Telefondienst gezeigt, diese Aufgabe habe er sehr gut erledigt. Dabei seien seine kommunikativen Fähigkeiten und seine guten Umgangsformen zum Tragen gekommen. Dass in der AVOR immer verschiedene Aufgaben nebeneinander gelaufen seien, habe dem Beschwerdeführer Mühe gemacht. Das schnelle Umschalten vom einen zum anderen sei schwierig für ihn gewesen. Er habe daran gearbeitet und eine Verbesserung erreicht, sei jedoch noch nicht den Anforderungen entsprechend. Auch der Umgang mit Druck und hektischen Situationen sei für ihn eher schwierig. Dabei werde er nervös und mache vermehrt Fehler. Bei voller Präsenzzeit wurde die Leistungsfähigkeit bei wechselnder Tätigkeit (z.B. AVOR) auf 50% geschätzt. Bei einer spezialisierten Tätigkeit (z.B. Telefondienst) werde sie höher sein. – Für die IV-Sachbearbeitung war dieses Ausmass der Einschränkung der Leistungsfähigkeit gemäss Notiz vom 10. Februar 2010 (IV-act. 158) nicht ganz nachvollziehbar. Eine daher am 5. Februar 2010 (IV-act. 159) erfolgte telefonische Nachfrage beim D. ___ ergab, dass eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers im weiteren Verlauf "sicher möglich" sei, es dafür aber mehr Zeit bedürfe, als im Rahmen einer Einarbeitung möglich wäre (eher Jahre als Monate).

E. 2.1.3

Im Arbeitgeberfragebogen vom 13. April 2010 (IV-act. 166) wurde festgehalten, die im Bereich AVOR vom Beschwerdeführer ausgeführte Arbeit sei sehr hektisch. Der Beschwerdeführer könne grundsätzlich nicht 30 Minuten an der gleichen Arbeit bleiben. Viele Tätigkeiten des täglichen Ablaufs benötigten zwei gesunde Hände. Die Frage, was der Mitarbeiter nach Meinung der Arbeitgeberin arbeiten könnte, wurde folgendermassen beantwortet: "In einem sozialen Bereich, wo er Menschen betreuen, begleiten kann (ihm fehlt bei der jetzigen Arbeit der persönliche Kontakt)." Ideal wäre eine Kombination von Begleitung und administrativen Aufgaben, damit er seine kaufmännischen Fähigkeiten auch einsetzen könnte, so die Arbeitgeberin.

E. 2.2

Die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers (vgl. IV-act. 71-2), bei der sein Vater Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglied ist, richtet dem Beschwerdeführer einen Leistungslohnanteil von Fr. 2'300.-- und einen Soziallohnanteil von Fr. 1'900.-- monatlich aus. Die Gründe für die Ausrichtung des – mit einem Anteil von über 80% des Leistungslohns sehr hohen – Soziallohns hat die Beschwerdegegnerin nicht abgeklärt; der Nachweis von Soziallohn unterliegt jedoch strengen Anforderungen, weil erfahrungsgemäss der ausbezahlte Lohn normalerweise das Äquivalent einer entsprechenden erbrachten Arbeitsleistung darstellt (m.w.H. auf die Rechtsprechung Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. 2010, S. 293). Weitere Erhebungen dazu können allerdings unterbleiben, da die Aktenlage mit überwiegender Wahrscheinlichkeit belegt, dass die Tätigkeit bei der aktuellen Arbeitgeberin nicht ideal den gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers adaptiert ist. Sowohl die Arbeitgeberin als auch das D.____ können sich besser angepasste Arbeiten vorstellen, insbesondere eine weniger hektische Tätigkeit mit höheren kommunikativen Anteilen. Auch die erwähnten Stellungnahmen des D.____ im Schlussbericht vom 13. März 2006 über die berufliche Abklärung und von Dr. C.____ vom 6. Juni 2005 deuten darauf hin, dass in einer solchen Arbeit die Leistungsfähigkeit deutlich über 50% liegen könnte. Freilich reichen diese alten Aktenstücke für eine abschliessende, überwiegend wahrscheinlich zutreffende Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers nicht aus. Die Beschwerdegegnerin wird daher entsprechende Abklärungen – nötigenfalls sogar unter Veranlassung einer beruflichen Abklärung durch eine Berufliche Abklärungsstelle (BEFAS) – vorzunehmen haben. Allenfalls wird eine medizinische Stellungnahme einzuholen bzw. eine entsprechende Testung vorzunehmen sein. Die erwähnte Einschätzung des RAD-Arztes, die Leistungseinbusse um 50% sei nachvollziehbar, erscheint als zu wenig begründet bzw. zu wenig abgestützt. Sein Hinweis auf "Defizite" in Rechnen, Geometrie und Wirtschaft ist nicht belegt und lässt überdies keine klaren Schlussfolgerungen zu; auch wenn verschiedentlich festgehalten wurde, die Stärken des Beschwerdeführers lägen im sprachlich-kommunikativen Bereich, so sind eigentliche Defizite in den erwähnten Fächern doch nicht ausgewiesen, und der Beschwerdeführer konnte die Ausbildung (inkl. schulische Bildung vor der Lehre) in der Regelzeit absolvieren (vgl. IV-act 71-7 ff.). Die Verzögerung von einem Jahr ergab sich insbesondere, weil der Beschwerdeführer nach Abschluss der ordentlichen Schulzeit keine Lehrstelle finden konnte, und nicht etwa wegen schulischer Defizite. – Selbst wenn sich herausstellen sollte, dass die Tätigkeit bei der aktuellen Arbeitgeberin der Behinderung des Beschwerdeführers ideal angepasst ist, würde sich schliesslich noch die Frage stellen, ob sich die seitens des

D.____ prognostizierte Steigerung der Leistungsfähigkeit nach längerer Einarbeitungszeit realisieren liess (der Arbeitgeberbericht wurde am 13. April 2010 erstattet, die angefochtene Verfügung erging im Oktober 2010, ohne dass vor Erlass Erhebungen zu allfälligen weiteren Fortschritten des Beschwerdeführers getätigt worden wären).

E. 3

Betreffend Valideneinkommen ist der Beschwerdegegnerin darin zuzustimmen, dass grundsätzlich nicht jenes Einkommen massgebend sein kann, dass der Beschwerdeführer bei der Firma E.____ ohne Gesundheitsschaden erzielen könnte, da die Hypothese, der Beschwerdeführer würde ohne Gesundheitsschaden dieselbe Tätigkeit bei dieser Arbeitgeberin ausführen, zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht überwiegend wahrscheinlich ist. Das Abstellen auf Durchschnittslöhne kaufmännischer Angestellter gleichen Alters erscheint daher als sachgerecht. Die geringfügige zeitliche Verzögerung des Berufsabschlusses geht auf die behinderungsbedingten Probleme bei der Lehrstellensuche zurück und hat daher beim Valideneinkommen unberücksichtigt zu bleiben.

E. 4

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers rügte in der Beschwerde, die Rentenberechnung nicht nachvollziehen zu können. Der angefochtenen Verfügung lässt sich entnehmen, dass die zugesprochene Viertelsrente der ordentlichen Rente von Frühinvaliden mit erhöhtem Mindestbetrag entspricht. Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Rente offensichtlich in Anwendung von Art. 37 Abs. 2 IVG berechnet, was beim durch ein Geburtsgebrechen invalidisierten Versicherten (Eintritt der Invalidität vor Vollendung des 25. Altersjahrs) und in Berücksichtigung der Rentenstufe grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

E. 5.1

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. Oktober 2010 teilweise gutzuheissen und die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zur anschliessenden neuen Verfügung über den Rentenanspruch an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neubeurteilung gilt praxismässig als volles Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.2 S. 235). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Gerichtskostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.

E. 5.3

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). In Berücksichtigung des mutmasslichen Aufwands mit einfachem Schriftenwechsel und kurzer Beschwerdeschrift angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im

Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 6. Oktober 2010 teilweise gutgeheissen und die Sache im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese weitere Abklärungen vornehme und anschliessend über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteienschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.